

50/IK

An das Stadtverordnetenbüro

Im Hause

Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 19.11.2018

Beantwortung der Fragen von Herrn Stv. Bergmann zu Seiten 222 und 225:

S. 222 - Qualitätspauschale (§ 32 Abs. 3 HKJGB)

Das Ertragskonto, auf welchem der Landeszuschuss für die Qualitätsverbesserung eingeht, ist das **Konto 54210100** „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - nach § 32 HKJGB in der Fassung des HessKiföG. Die voraussichtlichen Mehreinnahmen durch die sukzessive Erhöhung der Qualitätspauschale ab dem Jahr 2018 sind in dem Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 enthalten.

Der Ansatz in den Jahren 2020, 2021 und 2022 berücksichtigt die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Qualitätspauschale noch nicht. Das hat folgenden Hintergrund: Im Jahr 2020 (Stichtag 01.03.2020) ändern sich die Fördervoraussetzungen für die Qualitätspauschale. Dann müssen beide Voraussetzungen erfüllt werden, von denen bis 2019 nur entweder die eine oder die andere erfüllt werden musste. Zusätzlich steigen die Anforderungen innerhalb der einen Fördervoraussetzungen noch erheblich.

Die künftige Rechtslage zur Situation ab dem Förderstichtag **01. März 2020** gestaltet sich demnach wie folgt.

Fördervoraussetzung 1):

Mind. **25 Prozent** der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte haben an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens 3 Tagen teilgenommen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Bis 2019 war diese Bedingung erfüllt, wenn nur **eine Fachkraft** in der Einrichtung an dieser Fortbildung teilgenommen hat.

In der Kita Käthe Münch z. B. sind demnach 5 Fachkräfte zu schulen, die jeweils bis zum 01.03.2020 an drei Tagen eine entsprechende Fortbildung besuchen müssen. Es zeigt sich derzeit, dass es aufgrund der hohen Nachfrage sowie der inhaltlichen Anforderungen sehr schwierig ist, entsprechende Fortbildungsangebote zu finden. Auf diese Problematik haben alle Seligenstädter Betreuungseinrichtungen bereits hingewiesen.

Fördervoraussetzung 2.):

Die zweite Fördervoraussetzung ist erfüllt, wenn die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplan beraten und begleitet wird. Diese Fördervoraussetzung erfüllt die Stadt Seligenstadt bereits seit Jahren, da sie eine päd. Fachberatung in Teilzeit beschäftigt.

Selbstverständlich wird alles getan, damit die beiden städtischen Einrichtungen Kita Käthe Münch und Krippe Minimäuse die Fördervoraussetzung für die Qualitätspauschale auch zum 01.03.2020 erfüllen. Vor dem geschilderten Hintergrund wurde aber in dem Haushaltsplan 2019 davon abgesehen, für die Jahre 2020, 2021 und 2022 die Zuschüsse als Einnahmen bereits einzuplanen.

S. 225 - Konto 71280000 Liste der Träger mit den entsprechenden Zuschüssen

Planung 2019

Einrichtung	geplanter Zuschussbedarf
Ev. Kindertagesstätte Niederfeld	491.406,00 €
Ev. Kindertagesstätte Regenbogen	461.490,00 €
Kath. Kindertagesstätte St. Josefshaus	646.540,00 €
Kath. Kindertagesstätte St. Marien	310.557,00 €
Kath. Kindertagesstätte St. Cyriakus	440.640,00 €
Kath. Kindertagesstätte St. Margareta	436.110,00 €
Eltern-Kind-Initiative e.V. "Die Wilde 13"	341.145,08 €
Mütterzentrum Weibernest Burg Wirbelwind	244.000,00 €
Mütterzentrum Weibernest Zwergenbetreuung	2.400,00 €
Walnusschule Betreuungsverein	64.080,00 €
Alfred-Delp-Schule Betreuung	89.227,92 €
St. Margareta: Miete und ggf. Ausstattung für Max. Kolbe Haus	20.000,00 €
Kinderclub der Ev. Kirchengemeinde	3.600,00 €
Waldkindergarten AWO ab Frühj./Sommer 2019	100.000,00 €
Kindergarten im Altbestand Kita St. Margareta geplant ab 01.09.2019	96.804,00 €
Gesamt:	3.748.000,00 €